

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1476

vom 25. Oktober 2016

Gemeinde Nenzlingen, Baulinienplan "Breitimatt"

1. Erläuterungen

A. Der Gemeinderat Nenzlingen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 16. August 2016 den Baulinienplan "Breitimatt" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Baulinien innerhalb des Quartierplans "Breitimatt".

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 23. September 2016 unterbreitet der Gemeinderat Nenzlingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Nenzlingen am 16. August 2016 beschlossene Baulinienplan "Breitimatt" wird gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 83/BSP/10/0 und 83/QP/1/1 (Baulinienplan "Breitimatt" und Mutation zum Quartierplan "Breitimatt") versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Nenzlingen, 4224 Nenzlingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

